



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen e. V. seit 2025



Beitragsordnung

für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen e. V.

§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gardessen e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Gardessen e.V., die ebenfalls aktives oder passives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen sind, beträgt 22 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Gardessen e.V. beträgt 33 Euro.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) beträgt 50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen e. V. seit 2025



§ 5 Spendenbescheinigung

- (1) Bei Spenden über 300 Euro wird automatisch eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bei Spenden bis 300 Euro genügt der Kontoauszug gegenüber dem Finanzamt (EStDV §50 (4)).
- (2) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 300 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Beschlossen auf der Versammlung am 29.10.2025.